

COVID 19: Ausgewählte Arbeits- und Datenschutzrechtliche Fragen

Rechtsanwalt

Mag. Johannes Paul

Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG

Gesetzliche Maßnahmen

- + Aufgrund der Ausbreitung des Covid 19 – Virus wurden eine Reihe von neuen **Gesetzen und Verordnungen** erlassen, um die die Ausbreitung des Virus zu verhindern und wirtschaftlich gegenzusteuern; **Achtung : laufende Änderungen**
- + **Krisenbekämpfungsmaßnahmen** beruhen teils auf dem Epidemiegesetz, teils auf den COVID-19 Gesetzen und darauf beruhenden VO (v.a. div. Betretungsverbote statt Betriebsschließungen)
- + **Novellen zahlreicher AR-Gesetze**, z.B. AMMSG (Kurzabreit), AVRAG (Sonderbetreuung), GIBG (Fristverlängerungen), ABGB (Anordnung von Urlaub)

Entgeltfortzahlung Teil 1

+ Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunterbrechung wegen behördlich verhängter Quarantäne?

Wenn Arbeitsunterbrechung aufgrund behördlicher Maßnahmen nach Epidemiegesetze (zB Quarantäne) gehört, muss der **Arbeitgeber das Entgelt fortzahlen**, hat aber nach § 32 Epidemiegesetz einen **Regressanspruch** gegen den Bund (auch Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung).

Achtung: Frist für Geltendmachung = 6 Wochen ab Ende der Quarantäne bei Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen

Entgeltfortzahlung Teil 2

+ Entgeltfortzahlung bei Kundenverbots- und abstandsbedingte Ausfälle?

Dienstgeber hat das **Entgelt fortzuzahlen**. Die aktuellen Betretungsverbote nach dem COVID-19 Gesetz bzw. den entsprechenden Verordnungen sind keine Betriebsschließung im Sinne des Epidemiegesetzes, sodass kein Regress gegenüber Bund zusteht.

Aber: Neue Bestimmung im ABGB (§ 1155 ABGB) erlaubt es ausnahmsweise, dass Dienstgeber den **Verbrauch von Urlaubs- oder Zeitausgleichsguthaben verlangen** darf bzw. kann **Förderungen** nach Covid – 19 Maßnahmengesetz beantragen (förderbar nach COVID-19 Krisenfonds)

Entgeltfortzahlung Teil 3

+ Entgeltfortzahlung im Erkrankungsfall?

Grundsätzlich normal wie sonst: Soweit EF-Tatbestände vorliegen (Arbeitsunfähigkeit & Krankheit), aber: **Anspruchsausschluss wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz**, zB bei nachweisbarem und kausalem grobem Verstoß gegen Verordnungen bzw. behördliche Maßnahmen (Bsp Corona – Party)

Datenschutz Teil 1

- + **Darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten zu Infektionsfällen in seinem Betrieb an die zuständigen Behörden übermitteln?**

Ja, sowohl die Datenschutzgrundverordnung als auch das Datenschutzgesetz lassen derartige Datenübermittlungen zu. Nach dem Epidemiegesetz besteht auch eine **Pflicht des Arbeitgebers** zur Anzeige und Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen

Datenschutz Teil 2

- + **Darf der Arbeitgeber private Kontaktdaten der Dienstnehmer verarbeiten, um diese im Anlassfall über einen Infektionsverdacht oder eine Infektion im Betrieb zu informieren?**

Es ist zulässig, dass der Arbeitgeber zum Zwecke der Risikoverminderung solche Daten erfragt und vorübergehend speichert, um Arbeitnehmer im Anlassfall **kurzfristig zu informieren und zu warnen (Fürsorgepflicht)**. Der Arbeitnehmer kann aber nicht gezwungen werden, diese Daten bekanntzugeben. **Grundsatz der Zweckbindung, Speicherbegrenzung, Datenminimierung!**

Datenschutz Teil 3

- + **Ist es zulässig, dass Arbeitgeber Arbeitnehmern die Namen von infizierten Mitarbeitern bekanntgeben?**

Verarbeitungen von Gesundheitsdaten (so auch zu Infektions- und Verdachtsfällen) betroffener Personen werden in der Regel zulässig sein, sofern **notwendig, um die Verbreitung des Virus einzudämmen** und andere Menschen zu schützen (**Fürsorgepflicht**). Zulässig kann die Bekanntmachung vor allem dann sein, wenn **erhoben werden muss, wer mit den infizierten Personen** vor Bekanntwerden der Infektion **Kontakt** hatte.

Datenschutz Teil 4

+ Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben sind bei der Vereinbarung von Homeoffice einzuhalten?

Bei der Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes ist darauf zu achten, dass Vorkehrungen zur Gewährleistung der erforderlichen **Datensicherheit** ordnungsgemäß getroffen werden (zB keine beruflichen Daten auf privater Hardware, kein Whatsapp udgl, sichere Aufbewahrung, Backups, sichere Passwörter, Achtung vor Cyberkriminalität)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt

Mag. Johannes Paul

Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG

Rainbergstrasse 3 c, 5020 Salzburg

t: 0662/624500, f: 0662 624500-34

paul@eulaw.at